

Satzung

1. Name und Sitz

1.1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Mecklenburg – Vorpommern im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG).“

1.2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Bad Doberan. Er kann durch Beschluss des Vorstandes und aus Gründen der Zweckmäßigkeit in eine andere Stadt verlegt werden. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden.

1.3. Der Verband ist eine Untergliederung des DVG. Er ist die organisatorische Vereinigung der Hundesportvereine des Landes Mecklenburg – Vorpommern.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

Der Landesverband Mecklenburg – Vorpommern im Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) fördert die Gründung und den Zusammenschluss von Hundesportvereinen mit dem Ziel der artgerechten und sinnvollen Ausbildung der Hunde, deren Leistungssteigerung und der Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund, durch die Unterstützung der Bestrebung der Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit und des Umweltschutzes sowie des Tierschutzes.

Der Verband unterstützt die Zusammenarbeit mit den Diensthunde haltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Begleit- und Fährtenhunden und in der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Möglichkeiten des geltenden Rechts.

Insbesondere fördert der Verband die Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden aller Art und Verbreitung aller Sportarten durch die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern, durch die Ausrichtung von Meisterschaften und durch die Vertretung der sportlichen Interessen in der Gesellschaft.

Die Kompetenz des Verbandes liegt insbesondere auf folgenden Gebieten:

- der LV richtet die erforderlichen Ausleseprüfungen auf Landesebene für alle Prüfungs- und Wettkampfformen aus,
- daneben führt der LV eigene Veranstaltungen durch
- Er wirkt bei der Erarbeitung und Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport in den Fachausschüssen des DVG mit
- Der LV ist für die Aus- und Fortbildung sowie für den Einsatz aller Leistungsrichter im LV im Rahmen der Ordnungen und Beschlüsse im DVG verantwortlich
- Ihm obliegt die Koordination für die termingeschützten Prüfungen, Wettkämpfe und Veranstaltungen im LV
- Er führt die Aus- und Weiterbildung von Ausbildungsleitern, Helfern im Schutzdienst, Ringstewards im Obedience und anderen Funktionsträgern durch
- Er führt die notwendigen Karteien für Hundesportler, Ausbildungsleiter, Leistungsrichter, Helfer im Schutzdienst, Ringstewards im Obedience und anderer Funktionsträger pp.

Der LV setzt sich für die breite Mitarbeit von Jugendlichen ein und unterstützt die Entwicklung junger Menschen beim Sport mit dem Hund. Er publiziert zu Fragen der Ausbildung und Leistung in der Verbandszeitschrift und gibt Mitteilungen des Landesverbandes heraus, er betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den Hundesport.

Der Landesverband hält die notwendigen Kontakte zu Landesbehörden sowie zu den gesellschaftlich relevanten Gruppen auf Landesebene.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mittel des LV und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen. Der LV kann zur Regelung der Aufgaben gesonderte Ordnungen erlassen, die nicht im Widerspruch zu Ordnungen und Beschlüssen des DVG stehen dürfen.

3. Mitgliedschaft zum DVG, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Mitgliedschaft im DVG

Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch die DVG – Satzung geregelt

3.2. Die Mitglieder des Landesverbandes

haben das Recht, die sich aus dem Aufgabengebiet des DVG und des LV ergeben, Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen. Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag im Rückstand befindet. Die Mitglieder der Vereine können Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des DVG und des Landesverbandes unterbreiten. Die Mitglieder können sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft im DVG ergeben, an den Vorstand des LV oder über diesen an den Vorstand des DVG oder direkt an den Ehrenrat wenden.

3.3. Die Mitglieder des Landesverbandes

sind ebenso wie die Organe des LV verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes und des DVG zu beachten, um die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes zu achten.

3.4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im DVG

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die DVG – Satzung geregelt.

4. Organisationsaufbau

Organe des Landesverbandes sind:

Die Mitgliederversammlung (LV-MV) und der Landesvorstand

4.1. Die Mitgliederversammlung

setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Landesvorstand. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 8 Wochen vor dem Stattfinden schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

können vom Vorstand einberufen oder müssen anberaumt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe gewichtiger Gründe fordern.

4.3. In der Mitgliederversammlung

ist jedes Vorstandsmitglied und der Vorsitzende eines Mitgliedsvereins (oder ein ihn vertretendes Mitglied) mit einer Stimme stimmberechtigt. Mitgliedsvereine erhalten je angefangene 25 Einzelmitglieder (gemeldeter Mitgliederbestand per 1.1. des laufenden Jahres) eine Stimme.

4.4. Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und der Finanzkontrollkommission entgegen und fasst hierüber den Beschluss (Missbilligung/Entlastung)
- berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge
- wählt den Vorstand und die Finanzkontrollkommission und
- legt den Jahresbeitrag und andere Aufgaben fest

4.5. Anträge an die Mitgliederversammlung

sind mindestens 4 Wochen vor der Tagung an den Landesvorsitzenden zu stellen. Dringlichkeitsanträge werden nach der Versammlungsordnung (Geschäftsordnung) des Verbandes geregelt. Satzungsänderungen müssen unter Bezeichnung des Punktes der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Sie sind als Dringlichkeitsantrag unzulässig.

4.6. Die Leitung der Mitgliederversammlung

hat der/die 1. Vorsitzende/r, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

4.7. Die Mitgliederversammlung ist

mit den erschienenen Delegierten der Mitgliedsvereine und des Landesvorstandes beschlussfähig, wenn die fristgerechte Einladung erfolgt ist.

4.8. Über jede LV – Mitgliederversammlung

ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

5. Der Vorstand des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Leistungsrichterobmann/Frau
- dem/der Obmann/Frau für Vielseitigkeitssport,
- dem/der Obmann/Frau für Jugendfragen
- dem/der Obmann/Frau für Turnierhundsport
- dem/der Obmann/Frau für Agility
- dem/der Obmann/Frau für Obedience
- dem/der Verantwortlichen für Finanzen
- dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
- dem Gesamtvorstand, dieser besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den/die Vorsitzenden der Vereine oder deren Stellvertreter/in

5.1. Der Vorstand nimmt alle beim Verband anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit in dieser Satzung beschrieben ist.

5.2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind je einzeln Vertreter im Sinne des Gesetzes.

5.3. Der Gesamtvorstand tagt einmal jährlich.

6. Wahlen und Amtsdauer

6.1. Die Mitglieder des Vorstandes

werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. In jedem Jahr wird ein Drittel des Vorstandes neu gewählt. Im ersten Jahr werden der/die OfV, der/die LRO, der/die OfT, der/die OfA und der/die OfO, im zweiten Jahr der/die 1. Vorsitzende, der/die VAffin und der Ehrenrat, im dritten Jahr der/ die 2. Vorsitzende, der/die RfÖ, der/die OfJ und die Finanzkontrollkommission gewählt. Der/die LRO, der/die OfT, der/die OfA müssen die Befähigung zum Leistungsrichter erwerben, der/die OfO muss Ausbildungswart der Sportsparte sein sowie mindestens Ringsteward erreichen und einem Mitgliedsverein im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern angehören. Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden den Mitgliedern die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Kosten vergütet. Das nähere regeln die Kostenordnungen des Landverbandes und des DVG.

7. Beschlüsse und Protokolle

7.1. Über die Sitzungen des Vorstandes, der nach Bedarf tagt, ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.2. Die Mitglieder und die Organe des Landesverbandes sowie dessen Gliederungen sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung anders beschlossen wird.

8. Untergliederungen

8.1. Der LV kann sich in Kreisgruppen gliedern, wenn die Mitgliederversammlung auf Grund der Anzahl und der räumlichen Entfernung der Mitgliedsvereine es für erforderlich hält.

8.2. Die Kreisgruppen müssen sich eigene Satzungen geben. Sie können eigene juristische Personen sein, sie sind jedoch Gliederungen des Verbandes.

9. Finanzen

9.1. Der Landesverband finanziert sich aus

- Beiträgen
- Umlagen
- Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden

9.2. Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. Änderungen sind nach Notwendigkeit möglich. Die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Buchführung des Landesverbandes richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die Einnahmen des Landesverbandes müssen mit den Zielen des Hundesports in Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden.

Der Finanzkontrollkommission steht das Kontrollrecht zu.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er wird bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres im Banklastschriftverfahren durch die DVG – Hauptgeschäftsstelle von den Konten der Mitgliedsvereine eingezogen.

9.3. Die Höhe des abzuführenden Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedsvereine regelt sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder. Die Verfahrensweise kann durch eine Ordnung geregelt werden.

9.4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Person an den örtlichen Verein legt die Mitgliederversammlung des Mitgliedsvereins fest.

10. Finanzkontrolle und Ehrenrat

10.1. Die Finanzkontrollkommission und der Ehrenrat sind Organe zur Ausübung der demokratischen Kontrolle über die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien, sowie der Beschlüsse der Organe und Gremien des Landesverbandes und des DVG. Der Landesverband gibt durch diese Satzung seinen Mitgliedern, dem Vorstand und den Organen die Möglichkeit der Inanspruchnahme des DVG – Ehrenrates.

10.2. Die LV – Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Ehrenrat, sowie zwei Ersatzmitglieder (wegen eventueller Befangenheit). Der Ehrenrat setzt sich aus dem/die Vorsitzende/n und zwei Beisitzern zusammen. Der/die Vorsitzende sollte möglichst juristische Kenntnisse besitzen. Der Ehrenrat wird in den in dieser Satzung vorgesehenen, sowie in den in der Ehrenratsordnung geregelten Fällen tätig.

Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

11. Ehrungen

Eine Ehrenordnung berechtigt den Vorstand, Mitglieder, Gliederungen oder verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen pp. im Hundesport zu ehren.

12. Satzungsgebot

Die Kreisgruppen und örtlichen Mitgliedsvereine haben sich Satzungen zu geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.

13. Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine in einer Mitgliederversammlung unter Voraussetzung des Punktes 4.5. dieser Satzung zulässig.

14. Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens 8 Wochen unter Angabe des Grundes einberufen worden ist. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine.

15. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern am 07.07.1990 in Rostock beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Satzung wurde am 20.01.1991, am 19.01.1992, am 24.01.1993, am 29.01.1996, am 26.01.1997, am 25.01.1998, am 19.02.2006, am 12.02.2012 und am 17.02.2013 ergänzt, verändert und in dieser Form beschlossen.

Die Satzung vom 07.07.1990, vom 20.01.1991, vom 19.01.1992, vom 24.01.1993, vom 29.01.1996, vom 25.01.1997, vom 25.01.1998, vom 19.02.2006 und vom 12.02.2012 wurde außer Kraft gesetzt.